

Aktenzeichen: 4 AZR 237/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 16. September 1987

- 4 AZR 237/87 -

I. Arbeitsgericht
Heilbronn

Urteil vom 10. Juli 1986

- 2 Ca 733/85 C -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 21. Januar 1987

- 3 Sa 83/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Erschwerniszuschlag für
Fleischbeschauer

Gesetz: BMT-G II § 23; Bezirkslohntarifvertrag Baden-Württemberg
Nr. 4 G vom 16. Mai 1981 Lohngr. IV Nr. 4.42;
5. TV über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an
Gemeindearbeiter in Baden-Württemberg vom 25. Oktober
1965 (5. TVEZ) § 16 Pos. 601

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Erschwerniszuschlag für Fleischbeschauer; Fleischbeschauer
als Arbeiter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 237/87

3 Sa 83/86 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. September 1987

Im Namen des Volkes!

Häußt,
Amtsinspektorin
als Urkundsteamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

100

100

215 gegen

1000000

1000000

Brüder-Orion-71

pp.

1000000

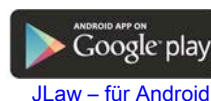
1000000

1000000

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. September 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Pahle für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 21. Januar 1987 - 3 Sa 83/86 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (ÖTV) angehört, ist seit dem 18. März 1968
bei der beklagten Stadt, die Mitglied des Kommunalen Ar-
beitgeberverbandes Baden-Württemberg ist, beschäftigt. Nach den
Vereinbarungen im Arbeitsvertrag richtet sich das Arbeitsver-
hältnis nach den Vorschriften des Bundesmanteltarifvertrages für
Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom
31. Januar 1962 und den diesen ergänzenden, ändernden oder er-
setzenden Tarifverträgen. Außerdem finden die für den Bereich der
Beklagten jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

Der Kläger wurde im Schlachthof der Beklagten als Arbeiter
mit allen anfallenden Arbeiten einschließlich der Fleischschau
und der Trichinenschau beschäftigt. Zusätzlich zu seinem Lohn
nach Lohngruppe IV des Bezirkslohnvertrages Nr. 4 G vom
16. Mai 1981 erhielt er bis zum 30. Juni 1984 einen pauscha-
lierten Erschwerniszuschlag nach den Bestimmungen des 5. Tarif-
vertrages über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Gemein-
dearbeiter in Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1965 (5.TVEZ).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zum 1. Juli 1984 veräußerte die Beklagte den Schlachthof an ein Privatunternehmen. Der Kläger wurde organisatorisch dem Städtischen Veterinär- und Fleischbeschauamt zugeordnet und nahm von diesem Zeitpunkt an nur noch die Tätigkeit eines Fleischbeschauers und Trichinenschauers wahr. Im Hinblick darauf stellte die Beklagte die Zahlung des Erschwerniszuschlages ein.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm ein Erschwerniszuschlag nach § 16 Pos. 601 5. TVEZ weiterhin zustehe. Seine Tätigkeit als Fleischbeschauer hänge unmittelbar mit dem Schlachtbetrieb in der Schlachthalle zusammen, da sie ein Teil der fließbandartig organisierten Schlachtung sei. Ohne Fleischbeschau sei nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem ein Schlachtbetrieb nicht zulässig. Seine Tätigkeit erfülle auch die Voraussetzungen für die Zahlung eines Erschwerniszuschlages nach § 23 Abs. 1 a) BMT-G II, da durch sie der Körper außerordentlich beschmutzt werde. Der Anspruch sei nicht nach § 23 Abs. 2 c) BMT-G II dadurch ausgeschlossen, daß die Beklagte Schutzkleidung stelle. Diese sei aus hygienischen Gründen vorgeschrieben und beseitige die auftretenden Erschwernisse nicht. Der Anspruch auf den Erschwerniszuschlag folge außerdem aus § 23 Abs. 1 b) BMT-G II, da die Arbeit ekelerregend sei und aus § 23 Abs. 1 c) BMT-G II, da sie die Körperkräfte außerordentlich beanspruche.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm auch über den 30. Juni 1984 hinaus die Erschwerniszuschläge gem. § 16 Pos. 601 des 5. Tarifvertrages über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Gemeindearbeiter in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Baden-Württemberg zu bezahlen und die nachzuzahlenden Vergütungsunterschiede mit 4 % ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die tariflichen Voraussetzungen für die Zahlung des Erschwerniszuschlages nicht vorlägen. Die Tätigkeit des Klägers als Fleischbeschauer hänge nicht unmittelbar mit dem Schlachtbetrieb zusammen. Sie sei eine hoheitliche Aufgabe, die erst nach Beendigung des Schlachtvorganges wahrgenommen werde. Auch weiche das Berufsbild eines Schlachthofarbeiters von dem eines Fleischbeschauers erheblich ab. Die Tätigkeit sei weder ekelerregend noch beanspruche sie die Körperkräfte außerordentlich. Vor Verschmutzung sei der Kläger durch die Schutzkleidung ausreichend geschützt. Außerdem werde den Erschwernissen auch mit der Eingruppierung in Lohngruppe V statt in die tariflich vorgesehene Lohngruppe IV Rechnung getragen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Feststellungsantrag insoweit geändert, als er hilfsweise die beantragte Feststellung über den 31. August 1986 hinaus begehrt hat. Die Erschwerniszuschläge für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. August 1986 hat er auf 2.097,67 DM brutto beziffert und beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag ab Rechtshängigkeit zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Dabei hat er klargestellt, daß sich sein Feststellungsantrag nur auf die Zeit ab 1. September 1986 bezieht. Die Beklagte beantragt, die Revision zu-



rückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht erkannt, daß dem Kläger der geltend gemachte Erschwerniszuschlag nicht zusteht.

Der Feststellungsantrag ist nach § 256 Abs. 1 ZPO unbedenklich zulässig, nachdem der Kläger in der Revisionsinstanz klargestellt hat, daß sich sein Leistungsantrag auf die Erschwerniszuschläge für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. August 1986 bezieht und der Feststellungsantrag nur den Zeitraum ab 1. September 1986 umfaßt.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß als Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung eines Erschwerniszuschlages nicht die allgemein die Voraussetzungen für Erschwerniszuschläge regelnde Norm des § 23 Abs. 1 BMT-G II in Betracht kommt. Aus § 23 Abs. 1 BMT-G II erwächst dem einzelnen Arbeiter kein Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag. Ein solcher kann sich vielmehr nach § 23 Abs. 3 BMT-G II nur aus einer bezirklichen Vereinbarung ergeben (vgl. Scheuring/Lang, BMT-G, Erl. 1 zu § 23). Für die Tätigkeit des Klägers als Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die im arbeitsvertraglich vereinbarten Bezirkslohntarifvertrag Nr. 4 G für Gemeindearbeiter in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Baden-Württemberg in Lohngruppe IV Nr. 4.42 aufgeführt ist, kommt somit nur ein Erschwerniszuschlag nach der bezirklichen Vereinbarung des § 16 Pos. 601 5. TVEZ in Betracht. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 16

Erschwerniszuschläge in Vieh- und Schlachthöfen

Position 601:

Für Arbeiten, die unmittelbar mit dem Schlachtbetrieb in Schlachthallen zusammenhängen, an Hauptschlachttagen für den vollen Arbeitstag und zur vollen Abfindung der Schmutzigkeit (auch für Arbeiten an der Häckselmaschine).

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die tariflichen Voraussetzungen zur Zahlung des Erschwerniszuschlages für die Tätigkeit des Klägers nicht vorliegen, weil der Kläger nicht Mitarbeiter des Schlachthofes sei. Dieser werde von einem Privatunternehmen, nicht aber von der Beklagten, deren Veterinär- und Fleischbeschauamt der Kläger angehöre, betrieben. Außerdem erfülle die Tätigkeit des Klägers auch deshalb nicht die tariflichen Voraussetzungen, weil sie nicht dem arbeitstechnischen Zweck des Schlachtbetriebes diene und deshalb mit dem Schlachtbetrieb nicht unmittelbar zusammenhänge.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im wesentlichen zuzustimmen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Klage allerdings nicht schon deshalb unbegründet, weil der Kläger seine Tätigkeit als Fleischbeschauer nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit dem den Schlachthof betreibenden Privatunternehmen, sondern als Angehöriger des Ve-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

terinär- und Fleischbeschauamtes der Beklagten ausübt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 5. TVEZ ist für Ansprüche auf Erschwerniszuschläge nicht maßgeblich, ob der Arbeiter den in §§ 8 bis 21 5. TVEZ genannten Organisationseinheiten, wie den in § 16 5. TVEZ genannten Vieh- und Schlachthöfen, zugeordnet ist. Vielmehr gelten diese Vorschriften des Erschwerniszuschlagplans auch für andere Verwaltungen und Betriebe, wenn bei ihnen dieselben Tätigkeiten anfallen. Demgemäß ist allein entscheidungserheblich, ob trotz der organisatorischen Zuordnung des Klägers zum Veterinär- und Fleischbeschauamt seine Tätigkeit als Fleischbeschauer im Schlachthof die tariflichen Voraussetzungen nach § 16 Pos. 601 5. TVEZ erfüllt. Dies hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung verneint.

Nach dem Wortlaut der tariflichen Bestimmung entsteht der Anspruch auf Zahlung des Erschwerniszuschlages nur für "Arbeiten, die unmittelbar mit dem Schlachtbetrieb in Schlachthallen zusammenhängen". Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Tarifvertragsparteien mit dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Schlachtbetrieb eine arbeitstechnische Verbindung der Tätigkeit mit dem Schlachtvorgang als solchem fordern. Diese wird allein durch die räumliche Nähe der Tätigkeit des Klägers als Fleischbeschauer mit den Arbeiten des Betäubens, Tötens und Zerlegens der Tiere nicht begründet. Die Tätigkeit des Klägers erfolgt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach Beendigung des Schlachtvorganges, da die für die Fleischbeschauer notwendigen Untersuchungen an den bereits



zerlegten Tierkörpern vorgenommen werden. Die Fleischbeschau steht somit in keinem arbeitstechnischen Zusammenhang mit dem Schlachtbetrieb, sondern dient der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Aufgaben.

Auch die aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bestehende rechtliche Verknüpfung zwischen dem Inverkehrbringen geschlachteter Tiere und der Fleischbeschau begründet nicht den von den Tarifvertragsparteien geforderten unmittelbaren Zusammenhang der Fleischbeschau mit dem Schlachtbetrieb. Dies wird dadurch deutlich, daß die Tarifvertragsparteien im Klammersatz in § 16 Pos. 601 5. TVEZ ausdrücklich die Arbeiten an der Häckselmaschine nennen. Damit bringen sie zum Ausdruck, daß die zuschlagsbegründende Tätigkeit ein Teil des Schlachtvorganges sein muß. Das folgt auch aus dem Sinn und Zweck der Gewährung des Erschwerniszuschlages. Dieser dient nach dem Wortlaut der tariflichen Bestimmung "zur vollen Abfindung der Schmutzigkeit". Die Tarifvertragsparteien bringen damit zum Ausdruck, daß der Erschwerniszuschlag nach § 16 Pos. 601 5. TVEZ in besonderem Maße im Hinblick auf die durch die Tätigkeit bedingten Verschmutzungen gewährt wird. Diese Voraussetzungen erfüllt die Tätigkeit des Klägers als Fleischbeschauer nicht. Sie ist keine Teiltätigkeit des Schlachtvorganges, die in erhöhtem Maße mit Verschmutzungen verbunden ist, sondern hat die Durchführung der notwendigen gesundheitspolizeilichen Untersuchungen zum Inhalt, die an den bereits zerlegten und gesäuberten Tierkörpern vorgenommen werden. Das Landesarbeitsgericht hat damit zu Recht angenommen, daß eine Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf Zahlung eines Erschwerniszuschlages für seine Tätigkeit als Fleischbeschauer nicht besteht. Auf den Einwand der Beklagten, daß der Kläger im Hinblick auf die mit seiner Tätigkeit verbundenen Erschwernisse übertariflich entlohnt werde, kommt es somit nicht an.

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Fieberg

Pahle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS